Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4135

08. 10. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 [2]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [3]) muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 für die in der Liste A im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, sollte bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorgesehen werden; hierbei wären die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den in Anhang A ausgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung Maltas wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden für die in Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 7. Juni 1973, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971, S. 3

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich bei Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz um 60 v.H. bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 80 v.H. bei den anderen Erzeugnissen des Anhangs A ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

2. Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen. Die Vorschriften des Artikels 1, Paragraph 2, Absatz b, letzter Satz, des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die in Malta hergestellt worden sind aus:

   — Erzeugnissen mit Ursprung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, die in einen oder mehrere neue Mitgliedstaaten ausgeführt wurden, oder

   — Erzeugnisse mit Ursprung in den neuen Mitgliedstaaten, die in einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausgeführt wurden

   mit der Maßgabe, daß die vorgenannten Erzeugnisse nur den in den Punkten 1 bis 6 der Liste A zum vorerwähnten Protokoll genannten unzureichenden Bearbeitungen oder Verarbeitungen unterworfen worden sind.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

3. Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Oktober 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ma 38/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. September 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex B. Haarwild, gefroren	frei
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	ex q: andere:	
	Fische für Aquarien	frei
04.06	Natürlicher Honig	23 v.H.
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination . .	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	12,5 v.H.
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 v.H.
	— von Kaninchen	12,5 v.H.
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht .	16 v.H.
	2. andere:	
	aa) von Schafen	16 v.H.
	bb) andere	16 v.H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	E. Sauerkraut	14 v.H.
	ex F. Kapern	11 v.H.
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 v.H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 v.H. + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 v.H.
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	9,5 v.H.
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetztem Zucker enthaltend	13 v.H.
	bb) andere	14 v.H.
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen:	
	aa) zugesetztem Zucker enthaltend	16 v.H.
	bb) andere	17 v.H.
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend . . .	16 v.H.
	22. andere	17 v.H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1		3
20.07 *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	9 v.H. + (Ab)
	bb) andere	9 v.H.
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13 v.H. + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	13 v.H.
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	14 v.H.
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	16 v.H. + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	16 v.H.
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	17 v.H.
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . .	16 v.H. + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	16 v.H.
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend . .	17 v.H.
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 v.H. + bT
	b) andere	5 v.H. + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren . . .	frei

Anhang B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und den Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 um 60 v. H. zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.02 [a]	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B. andere:
	III. andere:
	b) andere:
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
	E. Sauerkraut
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:
	III. andere:
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	ex 2. andere:
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:
	II. andere:
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend
	bb) andere
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend
	bb) andere

[a] Diese Nummer wird ab 1. April 1976 in diesem Anhang gestrichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 *(Fortsetzung)*	7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzten Zucker enthaltend 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshunderteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend

Begründung

Der Rat ist übereingekommen, auf Malta ab 1. Januar 1974 eine nicht weniger günstige Behandlung anzuwenden, als sie den Nutznießerländern der allgemeinen Präferenzregelung gewährt wird.

Mit der beigefügten Verordnung soll diese Entscheidung durchgeführt und damit die von der Kommission für 1976 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgeschlagene vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze für die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 autonom auch auf Malta angewendet werden.

Der Vorschlag betrifft nur die Erzeugnisse, die für Malta interessant sind und bei denen die Gemeinschaft gegenüber Malta eine Zoll-Behandlung anwendet, die ungünstiger ist als die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgesehene Behandlung.

Da die Verordnung auf die Artikel 43 und 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt ist, ist die Konsultation des Europäischen Parlaments zwingend vorgeschrieben.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Verordnung sowie die beigefügte Liste der Erzeugnisse in direktem Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission an den Rat über allgemeine Präferenzen für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 stehen.

Der beigefügte Vorschlag muß daher mit dem oben erwähnten endgültigen Verordnungstext abgestimmt werden, sobald dieser vom Rat angenommen worden ist.